



Für Glaube,
Sitte und Heimat

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Königshoven 1496 e.V.

www.sebastianus-koenigshoven.de

zwischen der **St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Königshoven 1496 e.V.**, vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend **Vermieter** –

und

Frau/Herrn _____

Anschrift _____

- nachfolgend **Mieter**-

wird folgender

Mietvertrag

geschlossen:

§ 1

Die St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Königshoven 1496 e.V. vermietet dem o. g. Mieter die Schützenhütte (Weiler Hohenholz, 50181 Bedburg) in dem Zustand, in dem sich die Schützenhütte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befindet für die Veranstaltung am:

Getränke sind ausschließlich über den Getränkevertrieb Lürges GmbH zu beziehen (siehe hierzu § 3 des Mietvertrages).

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt und die darin befindlichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Der Mieter ist zudem verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Ruhestörungen, etc. einzuhalten.

Der Mieter verpflichtet sich ferner, die Müllbeseitigung nach erfolgtem Gebrauch des Mietobjekts vollständig vorzunehmen. Die Erledigung der Müllbeseitigung erfolgt spätestens bis zur Abnahme und Rückgabe des Mietobjekts an den Vermieter.

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt nach Gebrauch - spätestens bis um 11:00h des Folgetages der Veranstaltung - an den Vermieter wie folgt an den Vermieter zu übergeben:

- Spülmaschine der Küche des Mietobjekts geleert
- die Tische des Mietobjekts abgeräumt und feucht gewischt
- das Mietobjekt frei von sämtlichen Gegenständen Dritter (Dekorationen, Getränke, Bierbänke, etc.)
- besenrein
- frei von Müll und Speiseresten

Eine vollständige Endreinigung des Mietobjekts wird von dem Mieter nicht geschuldet. 2

Der Mieter hat Schäden an dem Mietobjekt unverzüglich nach Kenntnisnahme dem Vermieter anzuzeigen.

§ 2

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt ausschließlich für die eigene, private Nutzung zu verwenden. Anderweitigen Nutzungszwecken widerspricht der Vermieter im Rahmen dieses Vertrags ausdrücklich. Ein Verstoß gegen § 2 dieses Vertrages hat dessen sofortige Unwirksamkeit zur Folge. Ferner wird dem Mieter die erneute Nutzung der Schützenhütte für die Dauer von 5 Jahren untersagt. Auf die Regelung des § 6 Abs. 1 der



Benutzungsordnung der Schützenhütte, welche Gegenstand dieses Mietvertrages ist, wird verwiesen. Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung der Schützenhütte ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

(Eine öffentliche Veranstaltung mit Ausschank und Verabreichung von Speisen an Dritte kann nur nach vorheriger Genehmigung des Vermieters erfolgen und bedarf eines gesonderten Vertrages).

§ 3

Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Mieter, Getränke für die Veranstaltung zum angemieteten Zeitpunkt ausschließlich über die Getränkevertrieb Lüpkes GmbH, Heidklift 10, 50181 Bedburg-Königshoven zu beziehen. **Für den Fall, dass der Mieter dem nicht nachkommt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe der geltenden Kautions (vgl. § 4) fällig**, welche spätestens bei Rückgabe der Hütte an den Vermieter zu leisten ist.

§ 4

Zu zahlen je Veranstaltungstag sind:

	Miete:		Kautions:	
Mitglieder des Vermieters:	175,00 €	+	100,00 €	<input type="text"/>
Sonstige:	275,00 €	+	200,00 €	<input type="text"/>

Die Miete sowie Kautionszahlung wird in Höhe von 50% bei Reservierung des Mietobjekts durch den Mieter fällig und ist spätestens bei Abschluss des Mietvertrages an den Vermieter zu leisten. Die restlichen 50% Miete sowie Kautionszahlung hat der Mieter spätestens bei Schlüsselübergabe vor der Nutzung des Mietobjekts an den Vermieter zu leisten. Kommt der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, so hat der Vermieter das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Mietvertrages. Für diesen Fall behält sich der Vermieter die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen den Mieter ausdrücklich vor.

Die Kautionszahlung des Mieters wird an diesen nach ordnungsgemäßer und beanstandungsloser Abnahme und Rückgabe des Mietobjekts durch den Vermieter zurückgezahlt. Bei Beanstandungen über den nicht ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjekts bei Rückgabe an den Vermieter ist dieser berechtigt, etwaige Kosten der Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Mietobjekts aus der geleisteten Kautionszahlung zu bestreiten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter bleiben hiervon unberührt.

§ 5

1. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass **jedwede Nutzung von Musikanlagen und das Abspielen von Musik sowie Livemusik im Außenbereich der Schützenhütte untersagt** ist. Ebenso untersagt ist Pyrotechnik, die Nutzung von Feuerwerk und/oder Böllern im Innen- und Außenbereich des Mietobjekts. Der Mieter haftet diesbezüglich gegenüber dem Vermieter auch bei Verstößen durch seine Gäste.

2. **Für jeden schuldhaften Verstoß** gegen § 5 Ziffer 1. wird eine **Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 500,00 € bis zu 1.000,00 € fällig**, die von dem Mieter an den Vermieter zu zahlen ist. Weitere Ansprüche des Vermieters und/oder Dritter werden hierdurch nicht berührt.

§ 6

Sollte der Vertrag nach erfolgter Terminreservierung nicht zustande kommen oder der Mieter die beabsichtigte Veranstaltung aus Gründen nicht wahrnehmen, die von dem Vermieter nicht zu verantworten sind, so findet eine Erstattung der Anzahlung an den Mieter nur unter der Voraussetzung statt, dass der von ihm reservierte Miettermin anderweitig von dem Vermieter vergeben werden kann.

Für die o. g. Veranstaltung wurde der Betrag von € _____ als Vorauszahlung am _____ gezahlt.

Ich wurde ausdrücklich auf § 3 des Mietvertrages hingewiesen und habe diesen zur Kenntnis genommen. Mit ist daher bewusst, dass Getränke ausschließlich über den Getränkevertrieb Lüpkes GmbH zu beziehen sind.

Für den Vermieter:

Mieter:

Ort, Datum, i. A.: Ort, Datum